


per E-Mail



Datum	20.04.2017
Name	
Telefon	
Fax	
E-Mail	
Geschäftszeichen	polizei.bwl.de 0557.5.110-5/17 (Bitte bei Antwort angeben)

 **Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) zu polizeilichen Daten**

Ihr Antrag vom 21.03.2017 über den Webservice <https://fragdenstaat.de>

Sehr geehrte(r) 

bezüglich Ihres Antrages auf Informationszugang vom 21.03.2017 informieren wir Sie gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 LIFG auslagen- und gebührenfrei darüber, dass wir für die Bearbeitung Ihrer Anfrage Gebühren von voraussichtlich

270,75 Euro

erheben werden.

Wir fordern Sie daher gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 LIFG dazu auf, binnen eines Monats zu erklären, ob Sie den Antrag weiterverfolgen möchten. Wird die Weiterverfolgung des Antrags nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe erklärt, so gilt Ihr Antrag als zurückgenommen (vgl. § 10 Abs. 2 S. 2 LIFG).

Mit freundlichen Grüßen

gez



Referat Recht und Datenschutz